BESCHLUSS DES RATES

vom 21. Juni 1971

zur Festlegung eines fünfjährigen Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft auf dem Gebiet Fusion und Plasmaphysik

(71/237/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

auf Vorschlag der Kommission, die den Ausschuß für Wissenschaft und Technik angehört hat,

gestützt auf die Entschließung des Rates vom 6. Dezember 1969 über die künftige Tätigkeit der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 27. Oktober 1970 zur Festlegung eines aus einem gemeinsamen Programm und aus Ergänzungsprogrammen bestehenden Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für das Haushaltsjahr 1971 (1) in der Fassung des Beschlusses des Rates vom 25. Januar 1971 (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anbetracht der Anstrengungen, die noch erforderlich sind, um das Stadium der Anwendbarkeit der kontrollierten Kernfusion — aus der die Gemeinschaft Vorteile ziehen könnte — zu erreichen, sind die bisher auf diesem Gebiet in Angriff genommenen Arbeiten in den verschiedenen Entwicklungsphasen gemeinsam fortzuführen.

Die von der Kommission vorgeschlagene Aktion stellt ein geeignetes Mittel dar, um dieses Ziel im derzeitigen Stadium der Forschungsarbeiten zu erreichen ; es liegt daher im gemeinsamen Interesse, auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion und der Plasmaphysik ein Mehrjahresprogramm anzunehmen.

Es erscheint wichtig, daß die Gemeinschaft die Erstellung gewisser Ausrüstungen für als vorrangig geltende Aktionen fördert, indem sie sich an den damit verbundenen Ausgaben zu einem Präferenzsatz beteiligt.

Es empfiehlt sich, die Mobilität des Personals zwischen den assoziierten Laboratorien zu fördern —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1971 wird für einen Zeitraum von fünf Jahren ein Forschungs- und Ausbildungsprogramm auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion und der Plasmaphysik festgelegt. Dieses Programm ist im Anhang definiert.

Artikel 2

Der Höchstbetrag für Mittelbindungen und der Höchstpersonalbestand zur Durchführung dieses Programms werden auf 46,5 Millionen Rechnungseinheiten und 94 Bedienstete festgelegt ; der Wert der Rechnungseinheit ist in Artikel 19 der Haushaltsordnung über die Aufstellung und Ausführung des Forschungs- und Investitionshaushaltsplans der EAG und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer (Artikel 183 Buchstaben a) und c) des Vertrages) (3) festgelegt.

Artikel 3

Dieser Beschluß ersetzt den Beschluß des Rates vom 25. Januar 1971, soweit er das Programm „Fusion und Plasmaphysik" betrifft.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. SCHUMANN

(1) **ABl. Nr.** L 245 vom 11. 11. 1970, S. 27.
(2) **ABl. Nr.** L 31 vom 8. 2. 1971, S. 14.
(3) ABl. Nr. 74 vom 16. 11. 1961, S. 1433/61.

ANHANG

FUSION UND PLASMAPHYSIK

1. Für diesen Programmpunkt wird ein Betrag von 46,5 Millionen Rechnungseinheiten bereitgestellt und der Höchstpersonalbestand auf 94 Bedienstete festgelegt.

   Dieser Betrag ist zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt: der Ausgaben für die Ausrüstungen für die unter Nummer 5 genannten, als vorrangig geltenden Aktionen, die in den ersten drei Jahren der Durchführung des Programms durchzuführen sind; der während der gesamten Laufzeit des Programms anfallenden Ausgaben für die allgemeinen Tätigkeiten, die im Rahmen dieses Programms durchzuführen sind, sowie der Ausgaben, mit denen die Mobilität des Personals zwischen den assoziierten Laboratorien sichergestellt werden soll.

2. Gegenstand des Programms, das von den assoziierten Laboratorien durchgeführt wird, ist folgendes:

   — allgemeine Physik auf dem betreffenden Gebiet, insbesondere Grundlagenforschung bzw. Untersuchungen über die Einschließung von Plasmen mit Hilfe geeigneter Vorrichtungen sowie Methoden zur Erzeugung und Aufheizung von Plasmen;

   — Untersuchungen über die Einschließung von Plasmen, deren Dichte und Temperatur sehr erheblich schwankt, in geschlossenen und offenen Konfigurationen;

   — Erzeugung von Plasmen hoher und sehr hoher Dichte und Untersuchungen über solche Plasmen;

   — Verbesserung der diagnostischen Methoden;

   — Untersuchungen über technische Probleme im Zusammenhang mit den laufenden Forschungen sowie über technische Probleme bei thermonuklearen Reaktoren.

   Diese Arbeiten werden im Rahmen von Assoziierungsverträgen durchgeführt.

3. Das unter Nummer 2 definierte Programm stellt einen Bereich langfristiger Zusammenarbeit dar, der sämtliche Tätigkeiten auf dem Gebiet der Fusion und Plasmaphysik in den Mitgliedstaaten umfaßt. Es soll zu gegebener Zeit zur gemeinsamen Verwirklichung etwaiger Prototypen im Hinblick auf ihre Entwicklung zur Serienreife und ihrer Vermarktung führen.

4. Im Rahmen des Höchstbetrags von 46,5 Millionen Rechnungseinheiten

   a) wird ein Höchstbetrag von 8 Millionen Rechnungseinheiten bereitgestellt, um während der ersten drei Jahre der Durchführung des Programms Ausrüstungen für die unter Nummer 5 definierten Aktionen zu finanzieren, wobei ein einheitlicher Präferenzbeteiligungssatz von 44 % oder weniger angewandt wird. Als Gegenleistung können alle Assoziationspartner an den mit Hilfe dieser Ausrüstungen durchgeführten Versuchen teilnehmen;

   b) wird ein Höchstbetrag von 0,3 Millionen Rechnungseinheiten für Ausgaben verwendet, welche die Mobilität des Personals zwischen den assoziierten Laboratorien sicherstellen;

   c) stellt den Betrag, der nicht für die Aktionen und Ausgaben gemäß den Buchstaben a) und b) verwendet wird, den Höchstbetrag dar, mit dem sich die Gemeinschaft an den sonstigen Ausgaben der Assoziationen und ihrer Verwaltung beteiligt. Für diese Beteiligung gilt ein einheitlicher Satz von etwa 25 %. Dieser Satz wird ausnahmsweise für die Assoziation Euratom-CNEN-CNR auf maximal 30 % erhöht; für diese Assoziation übernimmt das Programm außerdem die Kosten des hierfür abgestellten Euratom-Personals.

5. Die Kommission kann, nachdem sie die verschiedenen Projekte in technischer Hinsicht geprüft hat, in den ersten drei Jahren folgende als vorrangig geltenden Aktionen im Rahmen der nachstehenden Höchstbeträge finanzieren :

— Stellarator mit niedrigem Beta und Tokomak :	5,5 Millionen Rechnungseinheiten,
— Screw pinch und Stellarator mit hohem Beta :	1,6 Millionen Rechnungseinheiten,
— Verfahren zur Aufheizung und Injektion :	1,2 Millionen Rechnungseinheiten,
— Verfahren bei sehr hohen Dichten :	0,8 Millionen Rechnungseinheiten.